



Reglement des TV- & Datennetz Glattfelden

Rechtsform: Genossenschaft

Dieses Reglement einschliesslich Anhang 1
dazu bildet integrierenden Bestandteil des
Miet- und Anschlussvertrags des TV- & Datennetz Glattfelden

Gültig ab 1. Juli 2014

Reglement des TV- & Datennetz Glattfelden

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck der Anlage	2
Art. 2 Umfang, Eigentum und Ausbau	2
Art. 3 Signallieferung	2
II. Anlage und Anschluss	
Art. 4 Bau, Betrieb und Verwaltung	2
Art. 5 Durchleitung	2
Art. 6 Anschlussrecht	2
Art. 7 Hausinstallation	2
Art. 8 Zugangsrecht	3
Art. 9 Erweiterung der Anlage	3
III. Benützung der Anlage	
Art. 10 Kündigung und Benützung	3
Art. 11 Haftbarkeit und Störungen	3
IV. Beiträge und Gebühren	
Art. 12 Anschlussbeiträge	4
Art. 13 Gebühren	4
V Schlussbestimmungen	
Art. 14 Zuwiderhandlungen	4
Art. 15 Aufhebung bisheriges Recht	4
Art. 16 Inkrafttreten	4

I Allgemeine Bestimmungen

Zweck der Anlage

Art. 1 Die Genossenschaft Licht – und Kraftwerke Glattfelden (LKWG), bauen, betreiben und unterhalten unter dem Namen TV- & Datennetz Glattfelden ein Kommunikationsnetz inkl. Glasfasernetz.

Zweck dieser Anlage ist es, den einwandfreien Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen sowie Kommunikationsdiensten aller Art zu ermöglichen und zu gewährleisten.

Umfang, Eigentum und Ausbau

Art. 2 Das Kommunikationsnetz umfasst das ganze Kabelnetz und die Hauszuleitungen bis und mit der Signalübergabestelle (SüS), bei Fiber-to-the-Home (FTTH) bis zur OTO Dose.

Die Anlage steht im Eigentum der LKWG.

Signallieferung

Art. 3 Die LKWG liefern dem Abonnenten via Kabelnetz die TV- und Radiosignale sowie Datendienste bis zur Signalübergabestelle der entsprechenden Liegenschaft. Es können auch andere Signale über das Netz verbreitet werden.

Betriebsunterbruch

Art. 4 Die LKWG haben das Recht, die gesamte Signallieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei betrieblichen Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen etc.
- b) bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung der Dienstleistung seitens der jeweils zuständigen Provider

Einstellung der Leistung

Art. 5 Die LKWG sind berechtigt ohne vorherige Mahnung die Signallieferung einzustellen oder Anlage-teile zu plombieren, wenn der Kunde:

- a) Dienstleistungen anwendet, Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen;
- b) rechtswidrig Daten- und Kommunikationsdienstleistungen bezieht;
- c) den Beauftragten der LKWG den Zutritt zu seinen Anschlüssen nicht ermöglicht;
- d) der Zahlungspflicht nicht nachkommt und keine Gewähr besteht, dass künftig Rechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung verstösst.

Die Einstellung der Signallieferung durch die LKWG befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der LKWG.

Aus der rechtmässigen Einstellung der Signallieferung der LKWG entsteht dem Abonnenten kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder durch vorschriftswidrige Benutzung seiner Einrichtung der LKWG oder Drittpersonen gegenüber verursacht hat.

II. Anlage und Anschluss

Bau, Betrieb und Verwaltung

Art. 6 Bau, Betrieb und Verwaltung obliegt den LKWG. Diese Aufgaben können einem Dritten zur Ausführung übertragen werden. Die LKWG bauen und unterhalten die Anschlussleitung bis zur Signal-Übergabestelle (SüS) in der Hausinstallation. Die LKWG bestimmen die Leitungsführung sowie den Ort der Signal-Übergabestelle auf Grund der örtlichen und technischen Begebenheit.

Durchleitung

Art. 7 Der Grundeigentümer erteilt den LKWG unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Leitung und auch Leitungen für die Versorgung Dritter.

Anschlussrecht

Art. 8 Es können alle Eigentümer von Wohneigentum an das TV- & Datennetz Glattfelden angeschlossen werden:

- a) Innerhalb der Bauzone zu den Anschlusskosten gemäss Anhang 1 (Anschluss und Abonnementsgebühren TV- & Datennetz Glattfelden).
- b) Ausserhalb der Bauzone zu den effektiven Kosten inklusive einem Pauschalbetrag für das rückliegende Netz.

Hausinstallation

Art. 9 Die Erstellung der Hausinstallation ab Signal-Übergabestelle (SüS) ist Aufgabe des Gebäudeeigentümers.

Diese Installationen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden und müssen den jeweils gültigen Richtlinien der Swisscable¹ entsprechen

Zutrittsrecht

Art. 10 Die Beauftragten der LKWG sind nach Voranmeldung berechtigt, Räume mit Signaleinrichtungen (Radio-, TV-, oder Internet-Anschlüsse, interne Verstärker) zu angemessener Zeit zu betreten, um die erforderlichen Messungen, Installations- und Reparaturarbeiten vorzunehmen, sowie das Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben.

¹ Richtlinie für Planung und Installation hausinterner Verteilanlagen für Breitbandkommunikation in Kabelnetzen, Swisscable, 3000 Bern 8, www.swisscable.ch

Erweiterung der Anlage

Art. 11 Über den stufenweisen Ausbau und die Erweiterung des Kommunikationsnetzes entscheidet der Vorstand der LKWG nach wirtschaftlichen Kriterien. Der Ausbau sieht vor:

a) Ordentlicher Ausbau

Die Ausbaufolge richtet sich nach der Zahl der Interessenten und den notwendigen technischen Voraussetzungen.

Die für die Anlage wirtschaftlich günstigen Gebiete werden vorgängig angeschlossen.

b) Ausserordentlicher Ausbau:

Erfordert der Anschluss einen Kostenaufwand, der nicht mit den Gebühren gedeckt werden kann, so erfolgt eine Zuteilung zu Lasten des Verursachers.

Wenn bauliche Veränderungen oder Erweiterungen und Umbauten auf dem Grundstück des Liegenschaftseigentümers die Verlegung oder Abänderung der Hausanschlussleitung erfordern, so gehen diese Kosten zu Lasten des Verursachers.

III Leistungen und Kundenverhältnis

Leistungsumfang

Art. 12 Die LKWG beliefern die Kunden im Rahmen der Beschaffungsmöglichkeit sowie ihrer Leistungsfähigkeit mit Radio- und Fernsehsignalen sowie Breitband-Kommunikationsdiensten.

Der Kunde hat für den Anschluss und die Signallieferung Gebühren zu entrichten.

Entstehung des Rechtsverhältnisses

Art. 13 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden beginnt mit dem Anschluss an das LKWG TV und Kommunikationsnetz und/oder dem Bezug von Kommunikationsdienstleistungen bzw. durch schriftliche Vereinbarung und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

Die Kommunikationsdienstleistungen werden aufgenommen, sobald die Anschlusskosten bezahlt und allfällige notwendige Dienstleistungsverträge abgeschlossen sind.

Beendigung des Rechtsverhältnisses

Art. 14 Beide Parteien können das Rechtsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, jeder Zeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des folgenden Monats kündigen.

Das Rechtsverhältnis endet mit Ablauf der Kündigungsfrist. Unbenützte Anschlüsse können nach Ablauf der Kündigungsfrist plombiert werden.

IV. Benützung der Anlage

Benützung

Art. 15 Abonnent ist, wer Signale ab dem TV- & Datennetz Glattfelden bezieht oder benutzt. Mit dem Anschluss an das Netz anerkennt der Abonnent das Reglement und die gültigen Tarife.

Der Anschluss kann nach Art. 5 und/oder Art. 14 durch die LKWG plombiert werden. Die Plomben werden regelmässig kontrolliert. Wird festgestellt, dass eine Plombe entfernt wurde, so hat der Abonnent die Abonnementsgebühren seit der letzten Kontrolle zu bezahlen. Wird eine Plombe versehentlich beschädigt, sind die LKWG umgehend zu informieren.

Nutzung

Art. 16 Im Rahmen der vorliegenden Bedingungen ist der Abonnent in der privaten Nutzung der Dienstleistungen frei. Jede andere Nutzung, wie beispielsweise Vervielfältigung, Aufführung, Verleih, Übertragung, anderweitiges Zugänglichmachen ausserhalb seines privaten Kreises und seiner Räumlichkeiten ist nicht erlaubt.

Haftbarkeit und Störungen

Art. 17 Die LKWG erbringt ihre Leistungen sorgfältig, kann aber das Ausbleiben von Störungen und Unterbrechungen nicht garantieren. Für etwaige nachgewiesene Schäden, welche die LKWG dem Kunden absichtlich oder grob fahrlässig zufügt, haftet sie. Die LKWG schliesst die Haftung für leichtes Verschulden sowie für Drittpersonen generell aus. Bei auftretenden Störungen irgendwelcher Art und Reparaturarbeiten können die LKWG für den Signalunterbruch nicht haftbar gemacht werden. Der Abonnent haftet für sämtliche Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung, mutwillige Beschädigung oder aus anderen, vom Abonnenten zu vertretenden Gründen, erfolgen.

V. Beiträge und Gebühren

Anschlussbeiträge

Art. 18 Der Gebäudeeigentümer hat einen Teil der Erschliessungskosten an das TV- & Datennetz Glattfelden durch einen einmaligen Anschlussbeitrag zu bezahlen

Gebühren

Art. 19 Vom Abonnenten wird zur Deckung der jährlich anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Amortisation der Kommunikationsanlage eine Abonnementsgebühr erhoben.

Die Höhe der Anschlussbeiträge und der Abonnementsgebühr werden vom Vorstand des LKWG in einer Gebührenordnung festgelegt.

VI Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen

Art. 20 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können wie folgt geahndet werden:

- a) Verweigerung des Anschlusses;
- b) Abtrennung der Hausinstallation vom TV- & Datennetz Glattfelden.

Vorbehalten bleibt die Strafanzeige gemäss Art. 150 StGB (Erschleichen einer Leistung).

Aufhebung bisheriges Recht

Art. 21 Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und Weisungen.

Inkrafttreten

Art. 22 Dieses durch den Vorstand genehmigte Reglement tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.